

1. GELTUNGSBEREICH UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.1 Für die Geschäftsbeziehung zwischen der CellCore GmbH, Oberlandstraße 52-65, 12099 Berlin („**CellCore GmbH**“) gegenüber einem Unternehmer gemäß § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („**Auftraggeber**“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) der CellCore GmbH.
- 1.2 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers verpflichten die CellCore GmbH nicht, auch nicht, wenn sie von der CellCore GmbH nicht ausdrücklich zurückgewiesen werden oder die Bedingungen des Auftraggebers bestimmen, dass abweichende Bedingungen des Lieferanten nicht oder nur nach schriftlicher Anerkennung gelten sollen oder die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 1.3 Ohne abweichende Vereinbarung gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftraggeber zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen gleichartigen Verträge zwischen der CellCore GmbH und dem Auftraggeber, ohne dass die CellCore GmbH im Einzelfall wieder auf sie hinweisen oder Bezug nehmen muss.

2. BERATUNGS-, ENTWICKLUNGS- UND FERTIGUNGS-DIENSTLEISTUNGEN

- 2.1 Die Beratungsleistungen der CellCore GmbH bestehen – sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird – in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Auftraggebers als Dienstleistung. Ein konkreter Erfolg durch die erteilten Beratungen wird weder geschuldet noch garantiert. Vielmehr entscheidet der Auftraggeber in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der von der CellCore GmbH empfohlenen oder mit der CellCore GmbH abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt auch dann, wenn die CellCore GmbH die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Auftraggeber begleitet.
- 2.2 Die Auftrags-Entwicklungsdienstleistungen der CellCore GmbH bewegen sich im Bereich der angewandten Forschung und erfordern zum Teil die Erschließung technologischen Neulands. Die damit verbundenen Risiken beinhalten, dass Forschungs- und Entwicklungsziele gegebenenfalls nicht oder nicht vollständig erreicht werden. In keinem Fall übernimmt die CellCore GmbH Garantien und/oder Zusicherungen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes.
- 2.3 Die von der CellCore GmbH angebotenen Dienstleistungen zur Fertigung von Produkten oder Gegenständen in Form von Prototypen, Demonstratoren, Versuchsmustern oder Serien(bau)teilen erfolgen unter Nutzung der hausinternen Produktions- und Fertigungskapazitäten sowie ggfs. unter Einbezug externer Dienstleister und Partner. Die CellCore GmbH ist, sofern es sich nicht um die Herstellung von Serien(bau)teilen mit Nachweispflicht handelt, nicht zur Auskunft bezüglich der ggfs. einbezogenen externen Dienstleister und Partner, wie insbesondere Firmenname, Firmensitz und / oder Preiskonditionen, gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet.
- 2.4 Sofern für die Herstellung von Produkten oder Gegenständen additive Fertigungsverfahren (3D-Druck) eingesetzt werden, weist die CellCore GmbH darauf hin, dass diese Verfahren keine genormten oder geregelten Verfahren darstellen. Bei der Prozessvorbereitung, -führung und -nachbearbeitung werden die von den Anlagenherstellern bereitgestellten Vorgaben und Spezifikationen für diese Verfahren bestmöglich umgesetzt. Auch unter Einhaltung größter Sorgfalt, können Abweichungen u. a. hinsichtlich Materialqualität, Tönung, Oberflächenbeschaffenheit, physikalischer und mechanischer Eigenschaften des Materials oder der Dimensionen und Maße (bspw. durch Schrumpfungs- oder Verzugvorgänge) bestimmt durch die verwendeten Materialien, Prozessparameter oder auch Geometriedaten auftreten. Eine Garantie für die Beschaffenheit und die Eigenschaften eines mittels additiver Fertigungsverfahren (3D-Druck) hergestellten Produktes oder

Gegenstandes kann somit nicht gegeben werden. Diese Umstände gilt es insbesondere dann zu beachten, wenn diese Kriterien für die Nutzung der Produkte oder Gegenstände oder einen etwaigen Weiterverkauf relevant sind.

Die CellCore GmbH sieht sich als befreit gegenüber potentiellen Haftungs- und Sachmängelansprüchen des Auftraggebers an, die sich aus einer Missachtung dieses Hinweises ergeben.

3. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1 Von der CellCore GmbH abgegebene Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich im Hinblick auf Preise, Leistungsumfänge, Mengen, Lieferbedingungen sowie Nebenleistungen, es sei denn, es wird im Angebot ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Vertragsabschlüsse kommen erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder tatsächliche Leistungserbringung zustande und richten sich ausschließlich nach deren Inhalt.
- 3.2 Dieses Schrift- oder Textformerfordernis gilt auch für etwaige Neben- und Änderungsabreden. Ein Vertragsabschluss kann nicht durch einseitige schriftliche Bezugnahme des Auftraggebers auf stattgefundenen Vertragsverhandlungen herbeigeführt werden. Ein Schweigen seitens der CellCore GmbH gilt in keinem Fall als Zustimmung.
- 3.3 Sollte sich während der Durchführung des Auftrags herausstellen, dass gegenüber dem Projektplan bzw. den im Angebot und deren Ergänzungsunterlagen aufgeführten Arbeitsinhalten bzw. Leistungsumfängen etwaige Änderungen erforderlich werden, wird die CellCore GmbH in Abstimmung mit dem Auftraggeber ein Änderungsangebot erstellen, in dem insbesondere die Verschiebung des Zeitplans, Anpassungen an die durchzuführenden Arbeiten, Mengen, Qualitätsunterschiede und ggfs. eine zusätzliche Vergütung festzuhalten sind.
- 3.4 Bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Änderungs-Angebots durch den Auftraggeber hält sich die CellCore GmbH offen, die Arbeit an den vom Angebot betroffenen Leistungen zu pausieren. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich entsprechend.
- 3.5 Die Bindungsfrist abgegebener Angebote in Schrift- oder Textform beträgt, soweit nicht ausdrücklich abweichend im Angebot benannt, unabhängig vom Zugang des Angebots sechzig (60) Tage ab dem im Angebot angegebene Erstelldatum.
- 3.6 Alle Angaben über Gewichte, Inhalt, Maße, Farbe usw. sind Durchschnittswerte. Soweit nicht bestimmte Werte schriftlich vereinbart wurden oder in gesetzlichen Bestimmungen zwingend vorgeschrieben sind, sind branchenübliche und technisch unvermeidbare Abweichungen zulässig.
- 3.7 Die CellCore GmbH behält sich alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Angebots- und Begleitunterlagen selbst sowie an den darin enthaltenen Informationen vor. Zudem stellen die darin enthaltenen Informationen Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnisse der CellCore GmbH dar. Dem Auftraggeber ist eine unbefugte Verwertung ebenso wie eine unbefugte Mitteilung an Dritte untersagt.

4. EIGENTUMSVORBEHALT

- 4.1 Die von der CellCore GmbH als Auftragnehmer geschuldeten verkörpernten und unkörperlichen bzw. geistigen Leistungsergebnisse („**Leistungsgegenstände**“) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Forderungen der CellCore GmbH aus einer laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber („**gesicherte Forderungen**“) das Eigentum der CellCore GmbH.
- 4.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungsgegenstände dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Auftraggeber hat die CellCore GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die der CellCore GmbH gehörenden Leistungsgegenstände erfolgen.

- 4.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die CellCore GmbH berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Leistungsgegenstände auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Die Leistungsgegenstände unterliegen dann der freien Verwertungsbefugnis der CellCore GmbH. Bei Überlassung von Software erlöschen in einem solchen Fall alle im Rahmen des Vertrages eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte des Auftraggebers. Beruht das vertragswidrige Verhalten des Auftraggebers auf einem Zahlungsverzug, darf die CellCore GmbH diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Auftraggeber zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 4.4 Der Auftraggeber ist bis auf Widerruf berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungsgegenstände im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebes mit einer oder mehreren anderen Sachen zu verarbeiten, zu vermischen oder zu verbinden. In diesem Fall erwirbt die CellCore GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Rechnungswerte der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungsgegenstände zu den anderen verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen. Dies gilt auch, wenn unter den anderen Sachen Eigentumsrechte Dritter bestehen. Im Übrigen gilt für die neue Sache das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Leistungsgegenstände.
- 4.5 Der Auftraggeber ist nicht ohne eine zu diesen AGB ergänzende, von beiden Seiten unterschriebene schriftliche Regelung dazu berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Leistungsgegenstände, auch nicht als Teil einer neuen anderen Sache, an Dritte zu veräußern.

5. LEISTUNGSFRISTEN UND LEISTUNGSVERZUG

- 5.1 Die Frist zur Erbringung einer Leistung („**Leistungsfrist**“) wird entweder individuell mit dem Auftraggeber vereinbart oder von der CellCore GmbH als Auftragnehmer im Angebot bzw. in der Annahme einer Bestellung angegeben. Grundsätzlich sind Leistungs- und/oder Abnahmefristen nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart sind.
- 5.2 Die Einhaltung schriftlich vereinbarter Leistungsfristen setzt ferner den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben in Form von Dokumenten, Zeichnungen, CAD-Modellen, Bildern, Grafiken, Tabellen etc., sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen für einen angemessenen Zeitraum. Auch vom Auftraggeber veranlasste Änderungen der zu liefernden Produkte, Gegenstände und/oder Leistungen führen zu einer angemessenen Verlängerung der Leistungsfrist.
- 5.3 Im Falle eines erkennbaren Leistungsverzugs wird die CellCore GmbH den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen und das weitergehende Vorgehen mit dem Auftraggeber unter der Vorgabe einer gütlichen und lösungsorientierten Einigung abstimmen.
- 5.4 In besonderen Fällen, wie
- Ereignissen höherer Gewalt jeder Art, insbesondere unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, Krieg, unvorhersehbarer Arbeitskräfte-, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsmittelmangel, Streiks, Aussperrungen oder behördlichen Verfügungen
 - kritischen Auswirkungen durch Angriffe Dritter auf das IT-System der CellCore GmbH, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgen
 - Hindernissen aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren deutschen, EU-betreffenden oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts
 - nicht-rechtzeitigen und / oder ordnungsgemäßen Belieferungen der CellCore GmbH mit den für die Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmitteln, Arbeitsgeräten, Software sowie Rohmaterialien, Halbzeugen oder Bauteilen durch Dritte – trotz der Durchführung angemessener und sorgsamer Vorkehrungsmaßnahmen zur rechtzeitigen Beschaffung dieser erfolgt eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist mit dem Auftraggeber.
- 5.5 Sollten nicht alle bestellten Produkte, Gegenstände und/oder Leistungen innerhalb der festgelegten Frist verfügbar oder vorhanden sein, ist die CellCore GmbH zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Auftraggeber zumutbar ist und eine gütliche Einigung hinsichtlich der Übernahme entstehender Mehrkosten getroffen wird. Mit Empfangnahme einer Teilbestellung ist die CellCore GmbH berechtigt, einen entsprechenden Teilrechnungsbetrag geltend zu machen.
- 5.6 Grundsätzlich berechtigt ein Liefer- und/oder Abnahmeverzug den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag, einer Rechnungskürzung oder zur Annahmeverweigerung. Vielmehr ist der CellCore GmbH eine angemessene Nachfrist auch in anderen als den unter Ziffer 5.4 genannten Gründen zu gewähren. Erst nach erneuter Nichteinhaltung dieser nachgebesserten Frist ist der Auftraggeber zum Vertragsrücktritt ohne Geltendmachung von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen – es sei denn es liegt eine anderweitige Regelung vor – berechtigt.

6. GEFÄHRÜBERGANG UND ANNAHMEVERZUG

- 6.1 Jede Leistung der CellCore GmbH erfolgt – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für Lieferungen und etwaiger Nacherfüllungen ist. Lieferungen müssen grundsätzlich ohne Verpackung verladebereit zur Verfügung gestellt werden. Der Versand an einen anderen Bestimmungsort erfolgt nur auf Kosten des Auftraggebers und auf Basis einer entsprechenden Vereinbarung. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung ist die CellCore GmbH bei Versand berechtigt, die Art der Versendung – insbesondere das Transportunternehmen, den Versandweg sowie die Verpackung – selbst zu bestimmen.
- 6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Leistung geht spätestens mit Übergabe an den Auftraggeber auf diesen über. Bei Abholung durch den Auftraggeber geht diese Gefahr bereits mit Anzeige der Fertigstellung und vertragsgemäßer Bereitstellung der Leistung im Werk der CellCore GmbH auf den Auftraggeber über. Bei Datenübertragung geht diese Gefahr bereits mit Absendung der Daten auf den Auftraggeber über. Bei Versand gehen diese Gefahr sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über.
- 6.3 Der Auftraggeber ist zur Abnahme termingerecht gelieferter Produkte, Gegenstände und/oder Leistungen verpflichtet und muss seinerseits alle hierfür notwendigen Voraussetzungen rechtzeitig schaffen. Die Abnahme ist für den Gefahrübergang maßgeblich. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Verzug der Annahme ist. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistung in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 6.4 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Leistung der CellCore GmbH aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist die CellCore GmbH berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND ZAHLUNGSVERZUG

- 7.1 Alle von der CellCore GmbH kommunizierten Preise verstehen sich in Euro und netto, d. h. zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer sowie exklusive Transport, Versicherung und Verpackung, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist. Wird Versand

vereinbart, trägt der Auftraggeber sämtliche Transportkosten und Transportnebenkosten ab Werk einschließlich der Kosten für Verpackung, Transportversicherung sowie etwaiger Zölle, Gebühren, Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

- 7.2 Der jeweilige Rechnungsbetrag ist innerhalb von dreißig (30) Tagen netto ohne Abzug ab Rechnungsstellung fällig und vom Auftraggeber zu bezahlen, soweit keine anderweitige schriftliche Vereinbarung (z. B. auf den Angebots- oder Rechnungsunterlagen) getroffen wurde. Die CellCore GmbH ist zudem nach vorangegangener Einigung mit dem Auftraggeber berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Dies wird vor der Auftragsdurchführung spätestens mit der Auftragsbestätigung erklärt.
- 7.3 Rechnungen der CellCore GmbH als Auftragnehmer gelten als anerkannt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht binnen zwei (2) Wochen nach Erhalt in Textform widersprochen hat.
- 7.4 Skonto wird, außer es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, nicht gewährt und bei eigenmächtigem Abzug von der CellCore GmbH nachgefordert.
- 7.5 Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der CellCore GmbH steht es zu, den Rechnungsbetrag während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen. Der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) sowie die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens sowie die Geltendmachung der Pauschale gem. § 288 Abs. 5 BGB durch die CellCore GmbH bleiben hiervon unberührt.
- 7.6 Kosten, die durch Mahnungen oder Rückbuchungen einer Zahlungstransaktion mangels Deckung oder aufgrund vom Auftraggeber falsch übermittelter Daten entstehen, werden dem Auftraggeber berechnet.
- 7.7 Die CellCore GmbH ist berechtigt, Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und eingehende Zahlungen zuerst auf Kosten, Zinsen und dann die Hauptleistung zu verrechnen.

8. ZUSAMMENARBEIT UND MITWIRKUNG

- 8.1 Grundsätzlich wird die CellCore GmbH die jeweiligen Arbeiten zur Durchführung des Auftrags nach besten Kräften unter Zugrundelegung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik unter Verwendung vorhandener und/oder während der Dauer der Zusammenarbeit gewonnener eigener Kenntnisse und Erfahrungen in engem Kontakt mit dem Auftraggeber durchführen.
- 8.2 Um eine erfolgreiche und effiziente Zusammenarbeit zu gewährleisten, werden sich die CellCore GmbH und der Auftraggeber gegenseitig nach vorheriger Abstimmung alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Auskünfte, Unterlagen und Daten rechtzeitig erteilen. Die CellCore GmbH geht davon aus, dass die vom Auftraggeber übermittelten Informationen vollständig und richtig sind sowie die notwendigen patent- und urheberrechtlichen Leistungsschutz- und Nutzungsrechte vorliegen. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Informationen sowie zur Durchführung eigener Recherchen ist die CellCore GmbH nicht verpflichtet. Sofern der CellCore GmbH jedoch offenkundige Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, wird sie den Auftraggeber hierauf hinweisen.
- 8.3 Die CellCore GmbH darf zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen Unterauftragnehmer bzw. Subunternehmer einschalten und wird dies dem Auftraggeber ggfs. rechtzeitig anzeigen.

9. RECHTE AN HILFSMITTELN FÜR DIE LEISTUNGSERBRINGUNG

- 9.1 Die von der CellCore GmbH im Rahmen ihrer Leistungen eingesetzten Geschäftsgeheimnisse, praktischen Kenntnisse, Know-How, haus-eigenen Technologien, Methodiken sowie zellularen und sonstigen Strukturkonzepten, gewerblichen Schutzrechten, (Software-) Urheberrechten sowie jegliche Kombination hieraus („**unkörperliche Hilfsmittel**“) verbleiben bei der CellCore GmbH. Dem

Auftraggeber werden an den unkörperlichen Hilfsmitteln weder Nutzungs- noch Verwertungsrechte eingeräumt.

- 9.2 Dem Auftraggeber in der Zusammenarbeit von der CellCore GmbH überlassene Unterlagen, Gegenstände oder sonstige Hilfsmittel werden ausschließlich – sofern nichts anderes vereinbart wird – leihweise zur Verfügung gestellt. Sie sind ausschließlich für die Durchführung der Arbeiten zu verwenden und nach Beendigung der Arbeiten an die CellCore GmbH auf deren Wunsch zurückzugeben.
- 9.3 Die von der CellCore GmbH im Rahmen ihrer Leistungen angefertigten Werkzeuge, Hilfsmodelle, Arbeitsmittel, Gerätschaften, Modelle, Formen etc. („**körperliche Hilfsmittel**“) sind ohne ausdrückliche Vereinbarung in den Angebotsunterlagen kein Bestandteil des Leistungsgegenstandes und bleiben im Eigentum der CellCore GmbH. Ferner stehen der CellCore GmbH sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte an diesen Hilfsmitteln zu.
- 9.4 Die körperlichen Hilfsmittel werden nach Abschluss des Auftrages für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten von der CellCore GmbH ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist ist die CellCore GmbH dazu berechtigt die Werkzeuge zu entsorgen bzw. zu verschrotten, es sei denn, es wurde eine weitere Lagerung der Werkzeuge oder Übereignung gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zwischen den Vertragspartnern vereinbart.

10. RECHTE AN LEISTUNGERGEBNISSEN UND ERFINDUNGEN

- 10.1 Die Rechte der CellCore GmbH an den geschuldeten verkörperten und unkörperlichen bzw. geistigen Leistungsgegenständen, gehen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Wegfall des Eigentumsvorbehalts aus § 4 dieser AGB in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit dies rechtlich möglich ist.
- 10.2 An urheberrechtlich geschützten Leistungsergebnissen wird dem Auftraggeber mit Wegfall des Eigentumsvorbehalts aus § 4 dieser AGB das Recht eingeräumt, diese räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt auf alle bekannten Nutzungsarten zu nutzen („**Nutzungsrecht**“). Dieses Nutzungsrecht umfasst das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Ausstellungsrecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Senderecht, das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger und das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung. Das Nutzungsrecht wird übertragbar und unterlizenzierbar eingeräumt. Die CellCore GmbH behält ein Nutzungsrecht für seine eigenen Forschungs- und Entwicklungszwecke. Soweit es ihm rechtlich möglich ist, verzichtet die CellCore GmbH auf das Recht der Urhebernennung.
- 10.3 Soweit in Leistungsergebnissen schutzrechtsfähige Erfindungen enthalten sind und keine abweichende vertragliche Abrede getroffen worden ist, stehen die Rechte an diesen Erfindungen der CellCore GmbH in vollem Umfang zu. Die CellCore GmbH ist nicht verpflichtet, eine Schutzrechtsanmeldung vorzunehmen. Dem Auftraggeber wird an diesen Leistungsergebnissen ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt, welches räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt sowie übertragbar und unterlizenzierbar ist und als mit der Gesamtvergütung abgegolten gilt. Im Gegenzug für diese Einräumung ist der Auftraggeber verpflichtet, bei der CellCore GmbH entstandene Kosten – insbesondere für etwaige Arbeitnehmererfindungsvergütungen – zu tragen. Dem Auftraggeber wird ferner die Möglichkeit eingeräumt, die exklusiven Rechte an den entsprechenden Leistungsergebnissen gegen eine angemessene und marktübliche Vergütung im Rahmen einer zusätzlich abzuschließenden Vereinbarung mit der CellCore GmbH zu erwerben. Nach Übertragung der Rechte ist der Auftraggeber zur Schutzrechtsanmeldung berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- 10.4 Entstehen im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit Erfindungen, an denen Mitarbeiter oder Beauftragte des Auftraggebers und der CellCore GmbH als Auftragnehmer beteiligt sind, gelten die Vorschriften über die Bruchteilsgemeinschaft.

11. SCHUTZRECHTE DRITTER

- 11.1 Die CellCore GmbH bemüht sich unter Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt darum, dass die Leistungsgegenstände im Land des Erfüllungsortes frei von Schutzrechten Dritter sind, welche die Nutzung der Leistung durch oder für den Auftraggeber ausschließen oder beeinträchtigen („**entgegenstehende Schutzrechte**“). Dieses Bemühen umfasst weder eine Recherche nach entgegenstehenden Schutzrechten noch deren Auswertung („**Schutzrechtsrecherche**“).
- 11.2 Der Auftraggeber kann mit der CellCore GmbH im Einzelfall die Durchführung einer Schutzrechtsrecherche hinsichtlich der Leistungsgegenstände vereinbaren. Zur Durchführung der Schutzrechtsrecherche wird die CellCore GmbH in der Regel mit einem selbst oder gemeinsam mit dem Auftraggeber abgestimmten externen Patentanwalt zusammenarbeiten. Die gewünschten inhaltlichen und territorialen Umfänge der Rechercharbeiten gilt es dabei im Vorfeld genau zwischen dem Auftraggeber und der CellCore GmbH abzustimmen. Die aus der Schutzrechtsrecherche entstehenden Kosten werden im vollen Umfang durch den Auftraggeber getragen. Eine Vorabkalkulation der zu erwartenden Kosten wird auf Wunsch des Auftraggebers von der CellCore GmbH im Auftragsangebot festgehalten. Der Auftraggeber erkennt an, dass es selbst bei einer mit größter Gründlichkeit durchgeführten Recherche unmöglich ist, alle relevanten entgegenstehenden Schutzrechte Dritter aufzufinden sowie dass durch die erforderliche Auslegung aufgefundener entgegenstehender Schutzrechte die Bewertung einer möglichen Verletzung immer mit Unsicherheiten belastet sein wird.
- 11.3 Wenn dem Auftraggeber durch Mitteilung des Ergebnisses einer durchgeführten Schutzrechtsrecherche oder auf anderem Wege entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, kann er nach seiner Wahl
- a) der CellCore GmbH die kostenpflichtige Entwicklung einer technischen Lösung antragen, welche von den konkret benannten entgegenstehenden Schutzrechten keinen Gebrauch macht,
 - b) der CellCore GmbH gegen Kostenerstattung die vorübergehende Einstellung der Leistungen aufgeben, um gegen die entgegenstehenden Schutzrechte vorzugehen bzw. eine Lizenz an diesen zu erwerben
 - c) den Vertrag mit der CellCore GmbH mit den Folgen nach § 14 Ziffer 2 dieser AGB zu kündigen.

12. MANGELANSPRÜCHE DES AUFTRAGGEBERS

- 12.1 Für Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn eine mangelhafte Leistung durch den Auftraggeber oder einen anderen Unternehmer (z.B. bei Einbau in ein anderes Produkt) weiterverarbeitet worden sind.
- 12.2 Grundlage der Mängelhaftung der CellCore GmbH ist die über die Beschaffenheit der Leistung getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten alle Leistungsbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen (z. B. Werbeaussagen) eines Zulieferers bzw. Vorlieferanten oder sonstiger Dritter, einschließlich des Auftraggebers gegenüber seinen Kunden, hat die CellCore GmbH nicht einzustehen. Unabhängig davon ist der Auftraggeber verpflichtet, der CellCore GmbH unverzüglich, ab Kenntnis, jeden in der Lieferkette auftretenden Regressfall anzuzeigen.
- 12.3 Sämtliche Mängelansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Ergänzend hierzu ist der Auftraggeber

verpflichtet, erhaltene Vor- und Zwischenergebnisse sowie für die Leistungsdurchführung getroffene Annahmen unverzüglich auf ihre Richtigkeit und Vertragsgemäßigkeit zu überprüfen und Beanstandungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich bei Lieferung, Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, hat der Auftraggeber diesen Mangel der CellCore GmbH unverzüglich in Textform anzuzeigen. In jedem Fall muss die Anzeige offensichtlicher Mängel innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen ab Leistungserhalt und von bei Untersuchung nicht erkennbarer (versteckter) Mängel innerhalb der gleichen Frist ab ihrer Entdeckung in Textform der CellCore GmbH zugegangen sein. Sofern der Auftraggeber eine Untersuchung nicht vornimmt oder einen entdeckten Mangel nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Textform anzeigt, ist die Haftung der CellCore GmbH in Bezug auf diesen Mangel ausgeschlossen.

- 12.4 Sofern Leistungsgegenstände als Prototypen, Demonstratoren oder Versuchsmuster ausgewiesen sind, weist die CellCore GmbH ausdrücklich darauf hin, dass diese – sofern nichts anderes schriftlich zugesichert wurde – ausschließlich zu Zwecken der Veranschaulichung oder einfachen Funktionsuntersuchung verwendet werden sollen. Mängelhaftungs- oder gar Schadensersatzansprüche gegenüber der CellCore GmbH, die sich aus einer unsachgemäßen Verwendung der Prototypen, Demonstratoren oder Versuchsmuster durch einen Einsatz im Serienbetrieb, in der seriennahen Erprobung oder durch die Weitergabe an Dritte ergeben, sind damit ausgeschlossen.
- 12.5 Nimmt der Auftraggeber eine Leistung in Kenntnis eines Mangels an, so stehen ihm diesbezügliche Mängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Annahme ausdrücklich schriftlich vorbehält.
- 12.6 Ist eine erbrachte Leistung der CellCore GmbH mangelhaft und Mängelansprüche des Auftraggebers nicht ausgeschlossen, kann die CellCore GmbH zunächst wählen, ob sie eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht der CellCore GmbH, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 12.7 Die CellCore GmbH ist berechtigt, eine danach geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Preis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil dieses Preises zurückzubehalten.
- 12.8 Der Auftraggeber hat der CellCore GmbH die zu einer geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit – darunter auch ggfs. die eigenständige Prüfung der beanstandeten Leistung – zu geben. Im Falle einer Ersatzlieferung hat der Auftraggeber die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an die CellCore GmbH zurückzugeben.
- 12.9 Etwaige zum Zweck von Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggfs. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet die CellCore GmbH nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann die CellCore GmbH vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten, wie z. B. Prüf- und Transportkosten, ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar. Ohne ausdrückliche Vereinbarung begründet diese Kostentragungsregel keinen Anspruch des Auftraggebers, einen Vorschuss zur Abdeckung von Transport-, Wege- Ein- oder Ausbaukosten von der CellCore GmbH zu beanspruchen, auch wenn das Vorliegen des geltend gemachten Mangels noch ungeklärt ist.
- 12.10 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von der CellCore GmbH Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist die CellCore GmbH unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das

Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn die CellCore GmbH berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern oder wenn gar kein verpflichtend von der CellCore GmbH zu behebender Mangel vorlag.

- 12.11 Wenn die Nacherfüllung zweimal fehlgeschlagen oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 12.12 Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 13 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 12.13 Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach zwölf (12) Monaten ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Ferner hemmen weder die Anzeige eines Mangels noch Verhandlungen über einen Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände die Verjährung.

13. HAFTUNG

- 13.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmung nichts anderes ergibt, haftet die CellCore GmbH als Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2 Für eine Haftung der CellCore GmbH auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen folgende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.
- 13.3 Die CellCore GmbH haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.
- 13.4 Ferner haftet die CellCore GmbH für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut. In diesem Fall haftet die CellCore GmbH jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Die CellCore GmbH haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten.
- 13.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 13.6 Soweit die Haftung der CellCore GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

14. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG

- 14.1 Außer den in dieser AGB vorgenannten Fällen steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht wegen einer nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung zu, wenn die CellCore GmbH die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 14.2 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag, hat die CellCore GmbH grundsätzlich Anspruch auf die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung dessen, was die CellCore GmbH infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

15. ABWERBUNGSVERBOT

- 15.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Beschäftigte der CellCore GmbH, welche bei der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber eingesetzt werden bzw. wurden („Arbeitnehmer“), während sowie bis zwei Jahre nach Beendigung der jeweiligen Leistungserbringung, weder direkt noch indirekt:

- a) abzuwerben oder dazu zu veranlassen, ihre Anstellung bei der CellCore GmbH aufzugeben,
- b) einzustellen oder versuchen einzustellen, es sei denn, das Anstellungsverhältnis des betroffenen Arbeitnehmers bei der CellCore GmbH wurde vor mehr als einem Jahr vor einer solchen Einstellung beendet.

- 15.2 Im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 15 Ziffer 1 dieser AGB verpflichtet sich der Auftraggeber, an die CellCore GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttojahresgehältern, welche der Arbeitnehmer im Jahr vor Verwirkung der Vertragsstrafe bei der CellCore GmbH bezogen hat, zu bezahlen. Der Betrag wird innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen Auftraggeber und Arbeitnehmer fällig. Die CellCore GmbH ist im Übrigen zur Kündigung sämtlicher Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber aus wichtigem Grund berechtigt.

16. DATENSCHUTZ

- 16.1 Die CellCore GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zweckgebunden und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. So werden z. B. zum Zwecke der Bestellung angegebene personenbezogene Daten, wie Name, E-Mail-Adresse, Anschrift oder Zahlungsinformationen, von der CellCore GmbH zur Erfüllung und Abwicklung des Vertrags verwendet. Diese Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben, die nicht am Bestell-, Auslieferungs- und Zahlungsvergang beteiligt sind.
- 16.2 Weitere Informationen über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch die CellCore GmbH sowie Rechte des Auftraggebers im Umgang mit seinen personenbezogenen Daten finden sich in der aktuell gültigen Datenschutzerklärung, u. a. zu finden unter: <https://cellcore3d.com/datenschutzerklaerung>

17. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 17.1 Für diese AGB sowie für alle auf ihrer Basis geschlossenen Verträge und alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG)
- 17.2 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten sowie Gerichtsstand ist Berlin, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und ein anderer Gerichtsstand nicht zwingend gesetzlich geboten ist. Mit ausländischen Kunden ist die internationale Zuständigkeit durch deutsche Gerichte vereinbart. Die CellCore GmbH ist berechtigt, Klage am Sitz des Auftraggebers zu erheben.
- 17.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder einer sonstigen vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der CellCore GmbH ganz oder teilweise unwirksam sein oder zu einem späteren Zeitpunkt werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Regelung nicht, soweit nicht unter Berücksichtigung des Nachstehenden die Vertragsdurchführung für den Auftraggeber oder der CellCore GmbH als Auftragnehmer eine unzumutbare Härte darstellt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene, rechtmäßige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was der Auftraggeber und die CellCore GmbH mit der unwirksamen Regelung bezweckt haben oder gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme diesen Punkt bedacht hätten.

ENDE DES VERTRAGSDOKUMENTS